Laibacher Diöcesanblatt.

Mr. V.

Inhalt: 32. Matrimonia invalide contracta. — 33. Decretum S. Congr. Inquis. — quoad absolutionem censurarum et casuum Papae reservatorum. — 34. Entscheidung S. Congr. Inq. über die Tause nicht kathol. Kinder. — 35. Geset in Betress des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Geldsorberungen. — 36. Sammlung für Unterstrain. — 37. Glodengeläute bei Beerdigungen. — 38. Zum Collectur. Geset. — 39. Sinladung zu den Priester-Exercitien. — 40. Kanonische Visitation und Firmung. — 41. Concurs-Verlautbarung. — 42. Chronik der Diözese.

1887.

32.

Matrimonia invalide contracta.

Mittels Diöcesanblattes vom Jahre 1885, Nr. 10, wurde dem hochwürdigen Diöcesan-Clerus das Rescript der S. Poenitentiaria vom 25. Juni 1885 mitgetheilt, durch welches jene Bestimmungen des canonischen Rechtes aufgehoben werden, welche die Ungiltigkeit der cum reticentia copulae incestuosae vel intentionis facilitandi respectu talis copulae dispensationem erschlichenen Dispens und die hiedurch herbeigeführte Ungiltigkeit der Ehe sessigeführte Ungiltigkeit der Ehe sessigeführten.

Da nunmehr vom Tage obigen Rescriptes an allerdings eine Ungiltigkeit der Dispensen in der vorbezeichneten Richtung nicht mehr eintritt, so könnten doch hie und da noch Fälle zur Entscheisdung kommen, in welchen sich herausstellt, daß eine vor dem 25. Juni 1885 eingegangene She um des erwähnten Grundes willen ungiltig geschlossen worden sei und sonach einer Convalidation bedürfe.

Um nun den in solchen Fällen nicht selten sich ergebenden Schwierigkeiten einigermaßen vorzusbeugen, wurde in Folge eines gestellten Ansuchens sämmtlichen Ordinarien der diesseitigen Reichsshälfte nachstehende Vollmacht durch Rescript der S. Poenitentiaria vom 4. Dezember 1886 ertheilt:

"Quod spectat ad matrimonia nulliter inita ob reticentiam incestuosae copulae vel perversae inten-

tionis per eam facilius dispensationem impetrandi, (Sacra Poenitentiaria) omnibus Ordinariis, de quibus in precibus (d. i. ben fammtlichen Orbingrien ber im öfterreichischen Reichsrathe vertretenen Ronig= reiche und Länder) benigne sic annuente Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII., facultatem communicat eadem matrimonia nulliter inita usque ad diem 25. iunii anni 1885 in casibus particularibus, qui occurrere poterunt, convalidandi, imposita secreta renovatione consensus. Illis vero in casibus, in quibus haec consensus renovatio absque periculo aut gravi scandalo obtineri nequeat et una saltem pars nullitatem sui matrimonii agnoscens recurrat, dummodo prior consensus inter putatos coniuges perseveret, facultatem communicat eadem matrimonia, sic nulliter inita, Apostolica Auctoritate in radice sanandi et convalidandi. Proles in quovis casu sive susceptas sive suscipiendas exinde legitimas declarando ac respective decernendo."

Demgemäß haben sich die Seelforger resp. Beichtväter in vorkommenden Fällen an den hochswürdigsten Ordinarius der betreffenden Diözese um die erforderliche Berfügung im Sinne des vorstehens den Rescriptes der S. Poenitentiaria zu wenden, damit die Convalidation, je nach Umständen die Sanatio in radice Blatz greife.

33.

Decretum S. Congr. Inquis. d. d. 30. Junii 1886

quoad absolutionem censurarum et casuum Papae reservatorum.

Quaesitum est ab hac S. Congregatione Romanae et Universalis Inquisitionis:

I. Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens, ad Episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum, etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem?

II. Quatenus negative, utrum recurrendum sit, saltem per litteras, ad eminentissimum Cardinalem majorem poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi Episcopus habeat speciale indultum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendam absolvendi facultatem?

Feria IV. die 23. Junii 1886.

Emi ac Rmi Patres Cardinales, in rebus fidei generales inquisitores, suprascriptis dubiis mature perpensis, respondendum esse censuerunt:

Ad I. Attenta praxi S. Poenitentiariae, praesertim ab edita Constitutione Apostolica sac. mem.

Pii PP. IX. quae incipit "Apostolica Sedis": Negative.

Ad II. Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differi nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem. Facto verbo cum Sanctissimo.

Feria IV. die 30. Junii 1886.

SSmus resolutionem Emorum PP. approbavit et confirmavit.

JOSEPHUS MANCINI, S. R. et U. Inquis. Notarius.

34.

Entscheidung der S. Congreg. Inquisitionis über die Caufe nicht katholischer Rinder.

Die Acta S. Sedis (Vol. 18, fasc. 8, pag. 344) enthalten eine wichtige Entscheidung ber S. Congregatio R. et Universalis Inquisitionis.

Der besagten Congregatio Inquisitionis murbe nam-

lich die Frage vorgelegt:

"Si duo conjuges Protestantes, deficiente ministro proprio, exhiberent parocho alterive sacerdoti catholico, proprium infantem baptizandum, declarantes, sese per hoc haud intelligere obstringi ad eum educandum in religionem catholicam, poteritne parochus eum baptizare, ut interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem, praescindendo ab eo, quod in futuro evenire possit, quando ad aetatem discretionis pervenerit?

Die Entscheibung lautet:

Feria IV., die 26. Augusti 1885.

In Congregatione generali habita coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis Cardinalibus adversus haereticam pravitatem Inquisitoribus generalibus, iidem Eminentissimi Domini respondere decreverunt:

Negative, praeterquam in periculo mortis.

35.

Gefet vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abanderung, beziehungsweise Ergangung einiger Bestimmungen bes Executionsversahrens zur Hereinbringung von Gelbforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottessbienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionssgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartiteln und Reliquien ift die Execution unzuläffig, beren Fassung aber ift berselben unterworfen, jedoch ohne Berletzung der daran befindlichen Authentica.

8. 2.

Außer ben nach ben bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen find berselben ferner entzogen:

- 1. die Kleidungsftücke, die Betten, die Wäsche, das Haus und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für bessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
- 2. die für den Schuldner und für dessen im gemeins samen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 3. eine Milchfuh ober nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen ober drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futters und Streuvorräthen, sosern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinssamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
- 4. bei Officieren, Beamten, Geiftlichen, Lehrern, Absvocaten, Notaren, Aerzten und Künftlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, bie zur Berwaltung bes Dienstes ober Ausübung bes Beruses ersorberlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand = und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Besichäftigung erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, beren Bezüge nach ben bestehenden gesehlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

- 7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Baarenvorrathe, unbeschadet der Zusläffigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;
- 8. bie Bücher, welche jum Gebrauche bes Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in ber Kirche ober Schule bestimmt sind:
- 9. ber Ehering bes Schuldners, bann Briefe, Schriften und bie Familienbilber mit Ausnahme ber Rahmen.
 - 10. Orben und Ehrenzeichen.

§. 3

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör bersfelben (§§. 294 bis 297 bes allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilsbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkausenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit ber Borschriften der §§. 1 bis 4 das zur Bornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Boraus=
setzungen zuläfsig ist, können die betreffenden Gegenstände
auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den
bezeichneten Boraussetzungen getroffen werden.

8. 7

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung berselben verbunden werden.

§. 8.

Bur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei dem letzten sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorsstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hosbecret vom 25. Juni 1824, Justizsgeschsammlung 3. 2017, ausgehoben.

§. 9.

Die Schätzungs= und Feilbietungskoften genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executive veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläusbigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

§. 10.

Benn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beraußerung eines unbeweglichen Gutes ber von bem Erfteber gebotene Preis zwei Drittheile bes Schätzungswerthes ober in Ermanglung eines folchen zwei Drittheile bes Ausrufspreises nicht erreicht, fo tann die erfolgte Beräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Neberbot unwirtsam gemacht werden. Gin folches Ueberbot ift jedoch nur bann zu berücksichtigen, wenn bem Ueberbieter fein Sinderniß entgegensteht, daß ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er fich erbietet, einen ben früheren Meiftbot mindeftens um den fünften Theil überfteigenden Breis gu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Roften ber neuen Feilbietung zu bezahlen und ben fünften Theil bes angebotenen Betrages burch gerichtlichen ober notariellen Erlag von Geld ober Werthpapieren ficherftellt.

§. 11.

Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossene Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen, und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Ueberbietern wird berjenige zugelassen, welcher ben höchsten Preis angeboten hat; wenn die Uebersbote gleich sind, so entscheidet bas Zuvorkommen.

Das Ueberbot fann nicht gurudgezogen werben.

§. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten vierzehntägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen.

Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

§. 14.

Durch ben Eintritt der Rechtsfraft der Annahme eines Ueberbotes verliert die frühere Beräußerung ihre Wirksam= keit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelder und Werthpapiere sind zurückzustellen.

§. 15.

Nach Rechtsfraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen und hievon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angesochten wurde, dis zur rechtsstäftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungs= tagfahrt ift ein Recurs nicht juläffig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Bersteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Ueberbot nicht zugelassen.

§. 16.

Die für die erste Feilbietung sestgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, soferne sie nicht in Folge eines gegen die erfolgte Beräußerung ergriffenen Necurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Ueberbieters für denfelben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn in Folge der rechtsfräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Ueberbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungs= bedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Nechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Andot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 17.

Nach Vornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen

ben Schuldner außer von ben Realgläubigern, auch von bem Ersteher und von bem zugelassenen Ueberbieter bes gehrt werben.

Auch gegen ben in ben Besitz bes erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequesstration bes Gutes gerichtet werden, solange dieses Gut bemselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ift in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge ber Parteien zu bestellen.

§. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beräußerung eines unbeweglichen Gutes ber von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des
Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Beräußerung das wirthschaftliche Berderben des Schuldners
herbeiführen müßte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Beräußerung als unwirksam erklärt werde.

§. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 sestgesetzen Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräfstigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offendar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst furze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionssührer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feildietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirthschaftlichen Verhältnisse bes Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der

Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

§. 20.

Nach Einvernehmung ber Borgelabenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweißversahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Beräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Absauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über bas Begehren bes Schuldners um Unwirksamerklärung ber vollzogenen zwangsweisen Beräußerung ift ber Recurs zuläffig.

§. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Bermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weber von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird ber Concurs mahrend bes über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 22.

Soweit nach biefem Gefete ber Recurs zuläffig ift, fteht für benfelben eine Frift von 14 Tagen offen.

§. 23.

Mit bem Bollzuge biefes Gesetzes ift Mein Juftig-

Wien, am 10. Juni 1887.

Frang Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

Pražáť m. p.

36.

Sammlung für durch Hagelichlag beschädigten Bewohner Unterkrains.

Das hochlöbliche k. k. Landespräsibium von Krain theilte mit Note vom 24. Juni 1887, Nr. 1668/Pr., nach= stehenden Aufruf mit, womit für die durch einen Hagelsschlag betroffenen Unterkrainer eine Sammlung milber Gaben ausgeschrieben wird.

"Am 15. d. M. ist ein Hagelschlag mit verheerender Gewalt niedergegangen, welcher in 23 Ortschaften des Gezrichtsbezirfes Gottschee, in den Ortsgemeinden Billichberg und Moräutsch des Gerichtsbezirfes Littai, in den Ortsgemeinden Treffen, Döbernik, Grosslack, Neudegg des

Gerichtsbezirkes Treffen und in mehreren Gemeinden bes politischen Bezirkes Gurkfeld an Wiesen, Aeckern, Weinsund Obstgärten einen berartigen Schaden anrichtete, daß nicht blos die heurige Ernte nahezu gänzlich vernichtet ist, sondern auch bei vielen der betroffenen Culturen auf mehrere Jahre hinaus keine Aussicht auf Ertrag mehr vorhanden ist. Die Hagelschloffen, welche eine abnorme Größe erreichten, verursachten überdies zahlreiche Beschädisgungen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Den amtlichen Erhebungen zufolge beziffert fich ber

Gefammtichabe mit beiläufig 300.000 Gulben.

Die Mehrzahl ber verunglückten Besitzer ist außschließlich auf den Ertrag der Landwirthschaft angewiesen und wird durch das Elementarereignis um so schwerer betrossen, als manche von den heimgesuchten Gegenden schon in den letzten Jahren, theilweise auch noch im verslossenen Jahre unter schweren Hagelschlägen zu leiden hatten.

Wegen des drohenden Mangels an Lebensmitteln und Futtervorräthen grenzt die Lage der Verunglückten an Nothstand und nur rasche und ausgiebige Unterstützung wird wenigstens bas außerste Elend von benselben abzus wenden vermogen.

Während ich baher die erforderlichen Schritte einleite, um so viel als möglich die Folgen eines so ausgedehnten Unglückes für die wirthschaftliche Existenz der Betroffenen zu mildern, muß ich mich wegen der dringend gebotenen momentanen Hilfeleistung an den bewährten Wohlthätigskeitsssinn der Bevölkerung wenden und schreibe zu diesem Behufe hiemit eine Sammlung milder Gaben im ganzen Kronlande aus.

Die eingehenden Spenden werden vom Landespräfistium oder von den politischen Bezirksbehörden entgegenges nommen, durch die Landeszeitung veröffentlicht und ihrer Bestimmung zugeführt werden."

Die hochwürdigen Herren Seelsorger werden hiemit angewiesen, die ausgeschriebene Sammlung durch Berfünstigung von der Kanzel zu fördern und die einfließenden Spenden an die betreffende t. t. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise an den hiesigen Stadmagistrat einzusenden.

37.

Glockengeläute bei Beerdigungen.

Mittheilung bes Erfenntniffes bes f. t. Bermaltungsgerichtshofes vom 29. September 1886, in Betreff bes Geläutes feitens Dritter bei fatholifchen Leichenbegangniffen.

"Es ift einem Dritten nicht gestattet, bei Beerdigungen von Katholiken, welche als kirchlicher Akt begangen werden, fich burch Glodengeläute zu betheiligen, wenn dieß dem Willen der unmittelbar betheiligten Bersonen oder den Dispositionen ber den Beerdigungsakt leitenden firchlichen Organe zuwiderläuft."

Das Erfenntniß wurde am 29. September 1886 unter

3. 1898 gefällt, und lautet wie folgt:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerbe ber Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf contra k. k. Misnisterium des Innern und gegen das Pfarramt in Lobendau, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 30. November 1885, Z. 18365, betreffend das Recht zum Glockengeläute bei Begrähnissen, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Abvokaten Dr. Alfred Knot, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Abvokaten Dr. Karl Schlenkrich, des Letzteren in Vertretung des Pfarramtes in Lobendau, zu Recht erkannt: "Die Beschwerde wird als und es gründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom mitbelangten Pfarramte in Lobendau angesprochenen Kosten des Versahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshose sindet statt."

Entscheibungsgründe: Nach bem ben Atten entnommenen Thatbestande handelte es sich im vorliegenden Falle nicht, wie nach der Beschwerbeschrift angenommen werden fonnte, um den durch die Borgange bei bem Begrabnisse ber Magdalena Ramisch am 27. April 1885 provocirten Erlaß ber Begirtshauptmannschaft Schludenau vom 3. Mai 1885, B. 4005, und ber bohmifchen Statthalterei vom 31. Juli 1885, 3. 38493, welch' letterer bem Refurfe ber Gemeinden Lobendau und Silgersborf Folge gebende Erlaß vielmehr in Rechtstraft erwachsen ift, fondern um die durch das Ansuchen des Pfarramtes in Lobendau de praes. 2. Dezember 1884, 3. 10190, her= vorgerufene Berhandlung, in welcher die Begirtshaupt= mannschaft Schluckenau und die bohmische Statthalterei mit ben Erläffen bom 27. Dezember 1884, 3. 10752, und vom 20. Juni 1885, 3. 43964, auf Abweifung bes von bem Bfarramte geftellten Anfuchens erfannten, mahrend bas Minifterium bes Innern im Ginvernehmen mit bem Ministerium für Cultus und Unterricht mit bem in ber Beschwerde angefochtenen Erlaffe vom 30. November 1885, 3. 18365, bem Begehren bes Pfarramtes Folge gebend unter Aufhebung beiber angefochtenen Entscheidungen er= fannt hat, bag in bem Beschluffe ber Gemeinbevertretungen

von Lobendau und Hilgersdorf vom 17. Fänner 1884, wornach die auf dem Friedhofe in Lobendau befindliche Glocke bei allen Begräbnissen, mithin auch solchen von Kathosliken geläutet werden sollte — ein Uebergriff in den Wirskungskreis der katholisch skirchlichen Organe gelegen und baher der Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen sei.

Nach diesem derartig richtig gestellten Sachverhalte handelt es sich sonach auch nur um die Entscheidung, ob die letztere mit der vorliegenden Beschwerde angesochtene

Enticheidung im Gefete begründet ift.

Der Berwaltungsgerichtshof hat hierüber folgenben Erwägungen ftattgegeben. - Es unterliegt feinem Zweifel, baß der Friedhof in Lobendau und insbesondere bas auf bemielben befindliche Sauschen mit ber im letteren angebrachten Glode ein Eigenthum ber Gemeinden Lobendau und Silgersborf bildet und daher die letteren hinfichtlich biefer Objette, insbesondere hinfichtlich der erwähnten Glode Die Befugniffe bes Gigenthumers, mit feinem Gigenthume nach Gutdünken zu disponiren (§. 362 allg. burgl. Gefetb.), in Anspruch nehmen tonnen. Allein auch die Ausübung bes Eigenthumsrechtes fteht unter ber Beschränkung, "baß baburch weber ein Eingriff in die Rechte Dritter geschehen, noch die in den Gefeten zur Erhaltung und Beförderung bes allgemeinen Bohles vorgeschriebenen Ginschränfungen übertreten werben burfen" (§. 364 ebendort), und es fonnen baber die genannten Gemeinden auch nur innerhalb biefer Beschränfung die Berantwortung für ben aus ber Ausübung ihres Eigenthumsrechtes für andere erwachsenden Nachtheil ablehnen (g. 1305 ebendort). Es versteht fich ferner von felbit, daß unter den Gefeten, welche der Eigen= thumer bei ber Disposition mit feinem Gigenthume gu respektiren hat, auch die Gesetze öffentlich-rechtlichen Inhaltes zu verfteben find, wie daß zu den Rechten Dritter, in welche ber Gigenthumer bei Ausübung feiner Gigenthumsrechte nicht eingreifen darf, auch die subjektiven öffentlichen Rechte zu verstehen find. Dun erscheint aber die Begräbnifhandlung als ein Aft, über welchen zu disponiren vor allem zwei Barteien berechtigt erscheinen, nämlich die Angehörigen bes Berftorbenen und diefer felbit, fofern von ihm eine bießfällige Boridrift hinterlaffen worden ift, bann aber, bafern bas Begrabniß als religiofer Aft, nämlich unter Begleitung ber Religionsbiener und mit firchlichen Ceremonien ftattfindet, die Religionsgemeinde, welche biefe ReligionshandIung vornimmt. So wenig daher irgend eine Einmischung in Begräbnißhandlungen, welche den allgemeinen Polizeis vorschriften zuwider, oder mit den Rücksichten des Anstandes und der öffentlichen Ordnung nicht vereindar wäre, aus irgend einem Titel und wäre es auch der der Aussübung eines Eigenthumsrechtes zugelassen werden kann, ebensowenig sind Dispositionen hinsichtlich eines Begräbsnisses zulässig, durch welche in das Recht jener an dem Atte zunächst betheiligten Interessenten eingegriffen wird und kann ein solcher Eingriff nach den oben angeführten allgemeinen Rechtsgrundsähen auch durch die Eigenthumssebesugnisse nicht gerechtsertiget werden.

Dieß auf den vorliegenden Fall angewendet, erhellt, daß der Gemeindebeschluß vom 17. Jänner 1884 (welcher für Silgersdorf noch burch ben Gemeindebeschluß bom 26. Jänner 1884 ratihabirt worden ift), insoferne wider bie gesetslichen Schranken verftieß, als bamit bas Glocken= geläute bei allen Begräbniffen ohne Unterschied angeordnet wurde, also auch bann, wenn bieß bem Willen ber unmittelbar Betheiligten und bei firchlichen Begrabniffen insbesondere den Dispositionen der dieselben leitenden firch= lichen Organe zuwiderlief. Dagegen war allerdings wider ben Beschluß insoferne nichts zu erinnern, als diese Boraussetzungen nicht gutrafen, indem alsbann für die Ausübung der Eigenthums= und Dispositionsrechte ber Be= meinden an der fraglichen Glode, also auch für die Anordnung bes Läutens berfelben eine rechtliche Schranke nicht bestand und den Gemeinde Bertretungen nicht verwehrt werden konnte, sich — was Jedermann freisteht an den Begräbnifatten in der ihnen gutduntenden Beife, alfo auch burch bas Läuten mit ber oft erwähnten Glocke zu betheiligen.

Da nun aber zugleich aus der Motivirung der ansgesochtenen Entscheidung hervorgeht, daß dieselbe sich einersseits nur auf Begräbnisse von Katholiken (hinsichtlich welcher allein die Reklamation des Pfarramtes Lobendau vorlag), und auch auf diese nur dann bezieht, wenn ein solches Begräbniß als kirchlicher Akt, also unter Betheiligung des kirchlichen Funktionärs und Läuten der Kirchenglocken stattssindet, konnte der Verwaltungsgerichtshof in dem angessochtenen Erlasse eine Gesetwidrigkeit nicht erblicken, vielsmehr mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen werden.

38.

Bum Collectur - Gefete.

Die f. f. Landesregierung für Krain hat laut Bufchrift vom 1. Juli 1887, Nr. 5566, den f. f. Bezirkshauptmannschaften eröffnet, daß von den zur Durchführung bes Landesgesetzes vom 13. Juni 1882, L. G. Bl. Nr. 25 ex 1886, betreffend die Ablösung der auf Realitäten haftens ben Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen

Pfarren 2c. benöthigten Drucksorten zunächst das im §. 2 der Verordnung vom 28. November 1886, L. G. Bl. Nr. 26, vorgesehenen Formulare A, resp. die Blanquette der Anmeldungstabelle in der hiesigen Druckerei Klein & Kovač, und zwar nach §. 27 des erwähnten Landesgesehes auf Kosten des krainischen Landesssondes sertig gestellt worden ist.

Sievon werden die Bezugsberechtigten mit bem Bemerken in die Kenntniß gefett, bag von bem vorerwähnten Formulare die t. t. Bezirfshauptmannschaften Kopf= und Einstoßbögen mit dem Auftrage erhalten haben, dieselben den Anmeldern über deren Berlangen in der nach §. 6 der Durchführung=Berordnung benöthigten Anzahl zunächst und insolange als nach §. 27 des Landesgesetes die Parteien die Kosten des Bersahrens nicht selbst zu tragen haben, kostenloß auszusolgen.

39.

Einladung gu den Priefter - Exercitien.

Die Priefter-Exercitien werden heuer von Montag ben 29. August Nachmittags bis Freitag ben 2. September abgehalten werben.

Es ergeht sonach an die hochw. Diöcesan-Geistlichkeit die Einladung, sich an benselben möglichst zahlreich zu bestheiligen. Insbesondere mögen dazu diesenigen Herren er-

scheinen, welche daran schon lange nicht mehr theilgenom= men haben.

Die hochw. Herren Seelforger wollen ihren diesfälligen Entschluß bald den vorgesetzten Decanatsämtern bekannt geben, damit dieselben in die Lage kommen, darüber bis 20. August anher Bericht zu erstatten.

40.

Kanonische Visitation und Firmung.

Im laufenden Monate Juli wird die kanonische Visistation und die Spendung des Sakramentes der heiligen Firmung nehst einer Alkars-Consecration in den zwei Descanaten Stein und Moräutsch stattsinden, und zwar: Im Decanate Stein: am 11. Juli, Consecration des Hauptsaltars der Stadtpfarrkirche in Stein, und am 12. Juli

Firmung und kanonische Bisitation daselbst; am 13. Juli, Firmung und Bisitation in Untertuchein, und am 14. Juli in Motnik.

Im Decanate Moräutsch: am 15. Juli in Čemšenik; am 16. Juli in Dob; am 17. Juli in Moravče; am 18. Juli in Vače und am 21. Juli in Zagorje.

41.

Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre Mokronog, im Decanate Gurkfeld, ift burch Todfall in Erledigung gefommen und wird dieselbe zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Pastronatsgutes Nassenfuss zu stylissien. Beremptorischer Competenztermin 11. August 1887.

42.

Chronik der Diocefe.

Herr Johann Bačnik, Pfarrer in Prečina und Herr Johann Namre, Pfarrer zu St. Martin pod Smarino Goro, wurden zu fürstbischöstlichen geistlichen Räthen ernannt.

Dem Pfarradministrator in Sela bei Schönberg, Herrn Caspar Vilman wurde diese Pfarre definitiv verliehen.

Harricoperator in Gottschee rückte in die I. Coopesratur baselbst vor.

Herr Johann Hromee, Allumnus-Presbyter, wurde als Kosler'scher Benefiziat und Pfarrcooperator in Gottschee, und Herr Josef Lesar, Allumnus-Presbyter, als II. Pfarrcooperator in Dobrepolje angestellt.

Gestorben sind die zwei Herren: Anton Zorc, Pfarrer in Mokronog, am 14. Juni, und Gabriel Weiss, Pfarrsadministrator in Zaplana, am 16. Juni d. J. — Dieselben werden dem Gebete des hochwürdigen Diöcesan sclerus empsohlen.

Dom fürfbischöflichen Ordinariate Laibach am 10. Juli 1887.